

Untragbares Institutionelles Abkommen mit der EU

Das Institutionelle Abkommen (InstA) zwischen der Schweiz und der EU verstösst gegen grundsätzliche Werte und Interessen der Schweizer Bürger und der schweizerischen Wirtschaft.

Die Unterzeichnung des InstA wäre deshalb staatspolitisch verwerflich. Insbesondere die Verpflichtung zur dynamischen (= automatischen) Rechtsübernahme von EU Recht und die Übernahme der EU-Gerichtsbarkeit sind **existenzielle Verstösse gegen unsere Staatsverfassung** und verletzen in krasser Weise die jahrhundertealten tragenden staatspolitischen Grundwerte der schweizerischen Eidgenossenschaft, die auch in der Bundesverfassung verbrieft sind.

Mit der Annahme des InstA wird das Schweizerische Staatswesen auf heimtückische Art und Weise verändert, um eine **Gleichschaltung mit der EU** zu erreichen. Zwar wird die **Übernahme gewisser EU Rechtsakte sofortige negative Änderungen im Schweizer Staatswesen** mit sich bringen, einige Änderungen werden sich erst nach Jahren eines langsamen Abbaus der Volksrechte und einer verringerten Mitwirkung der Gemeinden und Kantone akzentuieren. Deshalb würde das Schweizer Volk bestimmte negativen Konsequenzen erst im Laufe der Zeit spüren, ohne jemals wieder eine Möglichkeit zu erhalten, diese Gesetzesübernahme rückgängig zu machen. Mit dem InstA werden deshalb Zugeständnisse an die EU in Kauf genommen, von welchen man nicht mehr zurückweichen kann. Diese **«Points of no Return»** (PNR) gleichen die Schweiz der EU an **mit dem Ziel, einen EU Beitritt vorzubereiten**. Solche besonders **langfristig wahrnehmbaren Änderungen** ergeben sich erstens aus dem Einfluss der **dynamischen Rechtsübernahme**, zweitens aus der **Übernahme der EU Gerichtsbarkeit** und drittens durch die **Akzeptanz des EU Beihilfenverbots**.

Deshalb höhlt das Abkommen die direkte Demokratie aus, missachtet die schweizerische Unabhängigkeit, die Neutralität und den Föderalismus und gefährdet die Schweizer Wohlfahrt. Das InstA käme einer Preisgabe der Schweiz gleich.

Beurteilung des InstA und Forderungen der SVP

1. **Das InstA führt die Schweiz schleichend in die EU**, ohne dass die Schweiz über einen EU-Beitritt abstimmen kann. Ein solch einseitiger Anbindungsvertrag ist abzulehnen.
2. Durch die Unterzeichnung werden in Zukunft die **Schweizer Wirtschaftspolitik** und Normenfestlegung, die **Schweizer Verkehrspolitik**, die **Schweizer Landwirtschaftspolitik** und die **Zuwanderung** inklusive Arbeitsmarktregulierung und Zugang zu den Schweizer **Sozialversicherungen** in wesentlichen Teilen allein von der EU für unser Land bestimmt. Das ist unhaltbar.
3. Die **SVP unterstützt bilaterale Beziehungen** auch mit der EU. Bedingung ist, dass solche Beziehungen durch das Schweizer Volk breit abgestützt sind und im gegenseitigen Interesse abgeschlossen werden. Das InstA verhindert diesen Weg für die Zukunft, indem die EU für die Schweiz Recht setzt, und die Schweiz verpflichtet wird, dieses Recht in der Schweiz zu übernehmen. Damit wird der **schweizerische Gesetzgeber** – Volk und Stände für die Verfassung, das Schweizer Volk und das Parlament für Bundesgesetze und die Kantone für ihre kantonale Gesetzgebung – **ausgeschaltet**: Die EU ordnet an, die Schweiz vollzieht. **Das InstA ist die Beseitigung des bilateralen Weges und nicht dessen Fortsetzung**.
4. Seit über 700 Jahren ist in den Gründungsurkunden und schweizerischen Staatverfassungen verankert, dass die Schweiz **keine fremden Richter akzeptiert**. Die Gestaltung und Auslegung der schweizerischen Gesetze ist Sache der Schweiz und nicht des Auslandes. **Letztlich ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Instanz**, die bei Streitigkeiten entscheidet. Dies ist nicht annehmbar.
5. Das Schweizer Volk fordert die **eigenständige Steuerung der Zuwanderung** und hat deshalb am 9. Februar 2014 einen Verfassungsartikel zur Steuerung der Zuwanderung beschlossen. Die SVP fordert eindringlich die Durchsetzung dieses Artikels. Das InstA bewirkt

Faktenblatt zum EU Rahmenabkommen

das Gegenteil: **Die Personenfreizügigkeit wird mit dem InstA entgegen der Bundesverfassung noch ausgebaut.** So will die EU z.B. die Abschaffung der schweizerischen Lohnschutzmassnahmen und schliesst die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie nicht aus, was dem Verhandlungsmandat des Bundesrates ausdrücklich widerspricht. Eine solche Übernahme als Folgegesetzgebung der Personenfreizügigkeit wäre für die Schweiz sehr nachteilig und würde die Schweiz Milliarden kosten.

6. Das Schweizer Volk fordert die **Ausschaffung krimineller Ausländer** und hat deshalb am 28. November 2010 einen Verfassungsartikel beschlossen, der die Ausweisung von Straftätern verlangt, die rechtskräftig verurteilt wurden. Mit dem InstA würde die Ausschaffung hunderter verurteilter krimineller EU-Bürger in Zukunft im Lichte der dynamischen Rechtsübernahme **erschwert**.
7. Der wirtschaftliche Vorteil des InstA wird namentlich von den Grosskonzernen damit begründet, die **Rechtssicherheit** würde durch das InstA erhöht. Das Gegenteil trifft zu. Mit dem InstA würden durch die Übernahme von europäischem Recht und die abschliessende Gerichtsbarkeit des EuGH relevante Entscheidungen weitab von der Schweiz getroffen. Die direkte Demokratie garantiert hingegen eine stetige bürgernahe Politik, im Sinne des Landes, der Bürger und der hier ansässigen Unternehmen. Entscheide durch die EU würden den Besonderheiten der Schweiz keine Rechnung tragen und zudem die Rahmenbedingungen für in der Schweiz ansässige Firmen an diejenigen der EU angleichen. Dies würde zu einem **Wettbewerbsverlust** der Schweiz führen, da die Schweizer Rahmenbedingungen derjenigen der EU überlegen sind.
8. Das Parlament und das Schweizer Volk entscheiden über grundlegende Strategieänderungen in der Entwicklungszusammenarbeit, da sie die dazu notwendigen Gelder sprechen, welche im grössten Masse anderer Länder zu Gute kommen. Im InstA verlangt die EU aber vom Nicht-EU-Mitgliedsland Schweiz periodisch sogenannte **Kohäsionszahlungen**. Gemäss der EU soll dies die „Zutrittsgebühr für den EU-Binnenmarkt“ sein. Solche Zahlungen widersprechen jeder liberalen Handelspolitik. Der freie Markt entscheidet über den Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Einseitig festgelegte Kohäsionszahlungen sind als **Erpressungen** seitens der EU abzulehnen.
9. Die Schweiz hat ihre **bewährte Wirtschaftspolitik** fortzusetzen. Sie hat dank ihrer Neutralität und ihres geachteten Rechtsstaates mit allen Ländern der Welt Beziehungen **in gegenseitiger Übereinkunft und beidseitigem Interesse** etabliert. Für die Zukunft ist die Wirtschaftspolitik mit dem bewährten Instrument des Freihandels weiter zu führen, wobei die Landessicherheit und die Landesversorgung besonders zu beachten sind. Dieser Weg ist fortzusetzen.
10. Das weitreichende **Verbot der staatlichen Beihilfen** betrifft das gesamte staatliche Handeln der Kantone, der Gemeinden und des Bundes. Die EU Kommission würde entscheiden, welche Art von Subventionen zulässig sind und welche nicht. Dadurch würde der Schweizer Föderalismus sowie die Kantons- und Gemeindeautonomie vollständig untergraben. Jede historische Besserstellung von staatlich unterstützten Bereichen müsste einer komplexen einseitigen Prüfung durch die EU standhalten. Dabei könnten gewisse öffentliche Instrumente, wie die klassische Wirtschaftsförderung, Investitionen in die Wasserkraft oder staatliche Besserstellungen (z. Bsp. Steueramnesien für Elektrizitätswerke und Staatsgarantien für Kantonalkassen) auf die Dauer in Frage gestellt werden. Die EU sieht sich zu Ihrem Handeln ermächtigt, da sie gleiche wirtschaftliche Bedingungen im gesamten EU Raum, inklusive auf dem Gebiet ihrer Handelspartner, anstrebt. Deshalb will sie möglichst **vielen EU Firmen den Zugang zum Schweizer Markt** erleichtern.
11. Völlig unannehmbar ist die Regelung mit weiteren **Guillotineklauseln**. Statt der angekündigten Abschaffung der Guillotineklausel für die Bilateralen I, sieht das InstA Guillotineklauseln nicht nur für die bisherigen Marktzugangsabkommen, sondern auch **für die zukünftigen Marktzugangsabkommen vor**. Damit wird die Schweiz an die EU gebunden und das InstA definitiv zu einem Unterwerfungsvertrag. Eine Suspendierung, welche einer faktischen Kündigung des betroffenen Abkommens gleichkommt, darf nicht als legitime Vergeltungsmassnahme in einem Vertrag verankert werden. Guillotineklauseln dürfen keinesfalls akzeptiert werden, da diese politischen Missbräuche der EU Tür und Tor öffnen.